

Per E-Mail vorab (franz.gasselsberger@oberbank.at)

REKOMMANDIERT

Oberbank AG
Vorstandsvorsitzender
Dr. Franz Gasselsberger, MBA
Vorstandsmitglied
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA
Vorstandsmitglied
Mag. Florian Hagenauer, MBA
Untere Donaulände 28
A-4020 Linz

Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 105 Abs 3 AktG

Wien, 20. Dezember 2019
3670103

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsitzender Doktor Gasselsberger!
Sehr geehrter Herr Doktor Weißl!
Sehr geehrter Herr Magister Hagenauer!

Die UniCredit Bank Austria AG (FN 150714 p; im Folgenden „UCBA“) hat Kenntnis von Umständen betreffend die Oberbank AG („Oberbank“) erhalten, die aus ihrer Rechtsansicht und auf Basis der ihr vorliegenden Informationen gegen die Corporate Governance und zwingendes Recht verstoßen. Die UCBA sieht sich verpflichtet, diese Themen im Sinne der gesetzeskonformen Beteiligungsverwaltung als Aktionärin der Oberbank aufzuzeigen.

Die UCBA und die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 230033 i; im Folgenden „CABO“) verfügen gemeinsam über mindestens 5% des Grundkapitals der Oberbank (siehe Depotauszüge Anlage ./1 und ./2). Laut Firmenbuch beträgt das Grundkapital der Oberbank EUR 105.921.900 und ist zerlegt in insgesamt 35.307.300 Stückaktien, davon 32.307.300 Stamm-Stückaktien sowie 3.000.000 Vorzugs-Stückaktien. Der Aktienbesitz der UCBA und CABO umfasst zusammen insgesamt 9.594.407 Stückaktien, somit insgesamt rund 27,17 % des Grundkapitals.

Mit diesem Aktienbesitz erfüllen UCBA und CABO die Voraussetzungen, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung bei der Oberbank gemäß § 105 Abs 3 AktG zu verlangen.

UCBA und CABO beantragen, dass der Vorstand der Oberbank gemäß § 105 Abs 3 AktG ehestmöglich eine außerordentliche Hauptversammlung zu nachstehender Tagesordnung einberuft:

- (i) Tagesordnungspunkt 1.: Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung;
- (ii) Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG (FN 234231 h; im Folgenden „G3B“) und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Oberbank um eine börsennotierte Gesellschaft handelt und eine ehestmögliche Klärung der vermuteten Verstöße gegen die Corporate Governance sowie gegen zwingendes Recht im Interesse aller Aktionäre der Oberbank sowie des Kapitalmarktes liegt und auch mögliche Verjährungsfolgen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vermieden werden sollen, kann die Beschlussfassung über die beantragten Tagesordnungspunkte nicht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aufgeschoben werden.

1. Tagesordnungspunkt 1.: Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung

1.1. Tagesordnungspunkt

Die UCBA und CABO, als qualifiziert beteiligte Aktionäre der Oberbank, verlangen, dass der nachstehende Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht wird:

„Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung der Geschäftsführung gemäß § 130 AktG dahingehend, ob anlässlich oder im Rahmen der

- (i) *am 15.9.1989 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 50.000.000,--;*
- (ii) *am 12.2.1990 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 50.000.000,--;*

- (iii) *am 3.9.1991 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 30.000.000,--;*
- (iv) *am 8.3.1993 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 20.000.000,--;*
- (v) *am 7.3.1994 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossene Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 25.000.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 19.4.1994);*
- (vi) *am 20.10.1995 und 15.11.1995 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 25.000.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 30.11.1995);*
- (vii) *am 27.4.2000 von der Hauptversammlung beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 2.326.400,-- (im Firmenbuch eingetragen am 31.5.2000);*
- (viii) *am 9.5.2006 in der Hauptversammlung der Oberbank beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals um EUR 5.384.615,38 (im Firmenbuch eingetragen am 31.5.2006);*
- (ix) *am 6.6.2007 und 16.7.2007 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 336.538,46 (im Firmenbuch eingetragen am 18.7.2007);*
- (x) *am 10.3.2008 und 9.4.2008 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 252.403,85 (im Firmenbuch eingetragen am 24.4.2008);*
- (xi) *am 30.9.2009 und 22.10.2009 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 5.079.375,-- (im Firmenbuch eingetragen am 28.10.2009);*
- (xii) *am 23.3.2015, 7.4.2015 und 28.4.2015 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 5.756.625,-- (im Firmenbuch eingetragen am 5.5.2015);*

- (xiii) *am 8.9.2015 und 1.10.2015 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 4.605.300,-- (im Firmenbuch eingetragen am 3.10.2015); und*
- (xiv) *am 26.9.2016, 8.11.2016 und 1.12.2016 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 9.210.600,-- (im Firmenbuch eingetragen am 3.12.2016);*

gegen Bareinlagen im Hinblick auf die Zeichnung von neuen Stammaktien durch Aktionäre, welche mit der Oberbank in einem wechselseitigen Beteiligungsverhältnis stehen,

- a) *Zahlungen oder sonstige Leistungen zwischen der Oberbank und ihren Aktionären, insbesondere der Generali 3Banken Holding AG (FN 234231 h; im Folgenden „G3B“) getätigt wurden, aufgegliedert nach Aktionären, Datum, Rechtsgrund, Betrag und einer allfälligen Widmung;*
- b) *ein erhöhter Kapitalbetrag aufgrund der bestehenden wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse aufgebracht wurde, um den Grundsätzen der effektiven Kapitalaufbringung zu entsprechen;*
- c) *die Einlageforderungen aus der Zeichnung der neuen Aktien durch diese Aktionäre vollständig und wirksam erfüllt wurden, wobei die Beteiligung am eigenen Vermögen der Oberbank herauszurechnen ist;*
- d) *Rückforderungen hinsichtlich allfälliger in Punkt a) genannter finanzieller Mittel erfolgten und wenn ja in welcher Höhe, gegen wen und aus welchem Rechtsgrund;*
- e) *Rückforderungen hinsichtlich allfälliger in Punkt a) genannter finanzieller Mittel noch ausständig sind und wenn ja in welcher Höhe, gegen wen und aus welchem Rechtsgrund;*
- f) *einzelnen Aktionären ein gesellschaftsfremder (Sonder-)Vorteil entstanden ist und wenn ja in welcher Höhe und wem;*
- g) *ein allfälliger (Sonder-)Vorteil gemäß Punkt f) unter Ausnutzung von Einfluss auf die Oberbank durch Bestimmung eines Mitgliedes des Vorstands oder des Aufsichtsrats entstanden ist;*

- h) *aus den möglichen Konstellationen der Oberbank und / oder einzelnen Aktionären ein Schaden erwachsen ist, in welcher Höhe dieser Schaden zu beziffern ist, und ob dieser Schaden gegenüber dem Vorstand, gegenüber dem Aufsichtsrat oder gegenüber den (anderen) Aktionären geltend gemacht werden kann.*

Die Durchführung dieser Sonderprüfung der Geschäftsführung gemäß § 130 AktG soll auch die Beantwortung nachstehender Fragestellungen umfassen:

- (i) *In welcher Weise hat die Oberbank bei der Gründung der G3B mitgewirkt? Welche Zahlungen erfolgten von der Oberbank an die G3B im Jahr 2003 (Gründung der G3B)? Zu welchem Zeitpunkt sind diese Zahlungen erfolgt, in welcher Höhe und mit welcher Widmung? Welche vertraglichen Grundlagen sowie Gremialbeschlüsse lagen bei der Oberbank diesen Zahlungen zu Grunde? Wofür wurden die von der Oberbank der G3B im Jahr 2003 geleisteten Zahlungen verwendet? Welche Beschlüsse der G3B lagen dieser Mittelverwendung zu Grunde? Gab es bei der G3B eine Gründungsprüfung?*
- (ii) *Hat die Oberbank Zuschussleistungen an die G3B zu deren Teilnahme an den Kapitalerhöhungen der BKS Bank AG (FN 918110 s; im Folgenden „BKS“) und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942 w; im Folgenden „BTV“) geleistet, wenn ja, wann und in welcher Höhe?*
- (iii) *Hat die Oberbank von der a) Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H (FN 81137 w; im Folgenden „BVG“) und / oder b) 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H (FN 165973 d; im Folgenden „3BB“) Aktien der 3 Banken erworben? Wenn ja, wann und in welchem Ausmaß?*
- (iv) *Gab es im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der 3 Banken von der a) BVG und / oder b) der 3BB durch die Oberbank seit Bestehen dieser Gesellschaften und jedenfalls seit 2003 Meldungen durch die Oberbank nach den börserechtlichen Bestimmungen und was war deren Inhalt?*
- (v) *Hält Oberbank direkt oder indirekt Anteile an weiteren Gesellschaften, die ihrerseits Aktien an BKS, Oberbank und BTV halten? Wenn ja, an welchen Gesellschaften (genauer Firmenwortlaut), in welcher Höhe wird diese Beteiligung gehalten, in welcher Höhe hält diese Gesellschaft Beteiligungen an BKS, Oberbank und BTV und wann erfolgte der erstmalige Beteiligungserwerb?*

- (vi) *Hat die Oberbank Aktien der Oberbank, BKS oder BTV von Gesellschaften erworben, an denen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Oberbank, BKS oder BTV bestand oder besteht?*

- (vii) *Wie werden die Anteile an a) der BVG und/oder b) der 3BB und/oder c) allfälligen in Punkt (v) und (vi) genannter Gesellschaften seit Bestehen von Beteiligungen der Oberbank an diesen Gesellschaften und jedenfalls seit 2003 bilanziell bei der Oberbank ausgewiesen? Welche Abzugsposten nach CRR sind in diesem Zeitraum mit diesen Beteiligungen bei der Oberbank verbunden?*

- (viii) *Wie sind Bilanzgewinne und/oder Ausschüttungen a) der BVG und/oder b) der 3BB und/oder c) allfälliger in Punkt (iv) und (v) genannter Gesellschaften nach UGB, IFRS und CRR bei der Oberbank seit Bestehen einer Beteiligung der Oberbank an diesen Gesellschaften und jedenfalls seit 2003 bilanziell ausgewiesen? In welcher Weise erfolgt in diesem Zeitraum eine Zwischengewinnbehandlung (Zwischengewinneliminierung)?*

- (ix) *Auf welcher Genehmigungslage hat der Vorstand der Oberbank im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BKS BKS-Aktien im Rahmen des Folgeangebots und den Zukauf an BKS-Aktien nach Abschluss der Kapitalerhöhung durchgeführt?*

- (x) *Von wem, zu welchem Kurs und in welcher Stückelung wurden die BKS-Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 von der Oberbank erworben?*

- (xi) *Welcher Steuereffekt wurde bei der BVG und bei der Oberbank beziehungsweise der BKS ausgelöst?*

- (xii) *Welche Gewinne wurden realisiert? Gibt es verrechenbare Verluste?*

- (xiii) *Wie war der Bezugspreis im Verhältnis zum Börsenkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs? Wir bitten um Bekanntgabe der Differenzen und Erklärung, warum zu unterschiedlichen Preisen, wenn ja, gekauft wurde?*

- (xiv) *Wie ist der Kurs für den Erwerb der BKS-Aktien durch die Oberbank im Sinne der Frage (x) berechnet worden? Gibt es Paketzuschläge oder -abschläge? Wurde das über die Börse gehandelte Börsenvolumen berücksichtigt?*

- (xv) *Wurden die BKS-Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BKS durch die Ausübung von Vorkaufsrechten oder sonstigen Nebenvereinbarungen, wenn ja, welche, von „befreundeten Investoren“ (siehe Festschrift 150 Jahre Oberbank, Seite 93) erworben?*
- (xvi) *Wurde der Erwerb von BKS-Aktien in einem Monitoring-System für Creeping in bei der Oberbank erfasst? Von wem und in welcher Weise wird dieses Monitoring-System geführt?*
- (xvii) *Auf welcher Genehmigungslage hat der Vorstand der Oberbank im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BTV den Erwerb von BTV-Aktien außerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes durchgeführt?*
- (xviii) *Von wem, zu welchen Kurs und in welcher Stückelung wurden die BTV-Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BTV von der Oberbank erworben?*
- (xix) *Welcher Steuereffekt wurde bei der BVG und bei der Oberbank beziehungsweise der BTV ausgelöst?*
- (xx) *Welche Gewinne wurden realisiert? Gibt es verrechenbare Verluste?*
- (xxi) *Wie war der Bezugspreis im Verhältnis zum Börsenkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs? Wir bitten um Bekanntgabe der Differenzen und Erklärung, warum zu unterschiedlichen Preisen, wenn ja, gekauft wurde?*
- (xxii) *Wie ist der Kurs für den Erwerb der BTV-Aktien durch die Oberbank im Sinne der Frage (xv) berechnet worden? Gibt es Paketzuschläge oder –abschläge? Wurde das über die Börse gehandelte Börsenvolumen berücksichtigt?*
- (xxiii) *Wurde der Erwerb von BTV-Aktien in einem Monitoring-System für Creeping in bei der Oberbank erfasst? Von wem und in welcher Weise wird dieses Monitoring-System geführt?*

Zum Sonderprüfer wird die EKWP Wirtschaftsprüfungs GmbH (FN 411099 h) bestellt. Herr Magister Martin Breuner und Herr Magister Arnold Krassnitzer werden beauftragt und bevollmächtigt, für die Oberbank mit dem Sonderprüfer auf Grundlage des vom Prüfer vorgelegten indikativen Angebots einen Prüfungsauftrag nach österreichischem Recht abzuschließen, wobei das Honorar mit einem Höchstbetrag

zu begrenzen und ein Zeitraum bis längstens drei Monate nach Auftragserteilung zu bestimmen ist, bis zu dem spätestens ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist.

1.2. Beschlussantrag

Es wird beantragt, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasst:

„Gemäß § 130 AktG ist eine Sonderprüfung der Geschäftsführung dahingehend durchzuführen, ob anlässlich oder im Rahmen der

- (i) am 15.9.1989 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 50.000.000,--;*
- (ii) am 12.2.1990 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 50.000.000,--;*
- (iii) am 3.9.1991 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 30.000.000,--;*
- (iv) am 8.3.1993 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 20.000.000,--;*
- (v) am 7.3.1994 vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 25.000.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 19.4.1994);*
- (vi) am 20.10.1995 und 15.11.1995 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um ATS 25.000.000,-- (im Firmenbuch eingetragen am 30.11.1995);*
- (vii) am 27.4.2000 von der Hauptversammlung beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 2.326.400,-- (im Firmenbuch eingetragen am 31.5.2000);*

- (viii) *am 9.5.2006 in der Hauptversammlung der Oberbank beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals um EUR 5.384.615,38 (im Firmenbuch eingetragen am 31.5.2006);*
- (ix) *am 6.6.2007 und 16.7.2007 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 336.538,46 (im Firmenbuch eingetragen am 18.7.2007);*
- (x) *am 10.3.2008 und 9.4.2008 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 252.403,85 (im Firmenbuch eingetragen am 24.4.2008);*
- (xi) *am 30.9.2009 und 22.10.2009 vom Vorstand beschlossene Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 5.079.375,-- (im Firmenbuch eingetragen am 28.10.2009);*
- (xii) *am 23.3.2015, 7.4.2015 und 28.4.2015 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 5.756.625,-- (im Firmenbuch eingetragen am 5.5.2015);*
- (xiii) *am 8.9.2015 und 1.10.2015 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 4.605.300,-- (im Firmenbuch eingetragen am 3.10.2015); und*
- (xiv) *am 26.9.2016, 8.11.2016 und 1.12.2016 vom Vorstand beschlossenen Durchführung der Kapitalerhöhung des Grundkapitals um EUR 9.210.600,-- (im Firmenbuch eingetragen am 3.12.2016);*

gegen Bareinlagen im Hinblick auf die Zeichnung von neuen Stammaktien durch Aktionäre, welche mit der Oberbank in einem wechselseitigen Beteiligungsverhältnis stehen,

- a) *Zahlungen oder sonstige Leistungen zwischen der Oberbank und ihren Aktionären, insbesondere der Generali 3Banken Holding AG (FN 234231 h; im Folgenden „G3B“), getätigt wurden, aufgegliedert nach Aktionären, Datum, Rechtsgrund, Betrag und einer allfälligen Widmung;*
- b) *ein erhöhter Kapitalbetrag aufgrund der bestehenden wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse aufgebracht wurde, um den Grundsätzen der effektiven Kapitalaufbringung zu entsprechen;*

- c) *die Einlageforderungen aus der Zeichnung der neuen Aktien durch diese Aktionäre vollständig und wirksam erfüllt wurden, wobei die Beteiligung am eigenen Vermögen der Oberbank herauszurechnen ist;*
- d) *Rückforderungen hinsichtlich allfälliger in Punkt a) genannter finanzieller Mittel erfolgten und wenn ja in welcher Höhe, gegen wen und aus welchem Rechtsgrund;*
- e) *Rückforderungen hinsichtlich allfälliger in Punkt a) genannter finanzieller Mittel noch ausständig sind und wenn ja in welcher Höhe, gegen wen und aus welchem Rechtsgrund;*
- f) *einzelnen Aktionären ein gesellschaftsfremder (Sonder-)Vorteil entstanden ist und wenn ja in welcher Höhe und wem;*
- g) *ein allfälliger (Sonder-)Vorteil gemäß Punkt f) unter Ausnutzung von Einfluss auf die Oberbank durch Bestimmung eines Mitgliedes des Vorstands oder des Aufsichtsrats entstanden ist;*
- h) *aus den möglichen Konstellationen der Oberbank und / oder einzelnen Aktionären ein Schaden erwachsen ist, in welcher Höhe dieser Schaden zu beziffern ist, und ob dieser Schaden gegenüber dem Vorstand, gegenüber dem Aufsichtsrat oder gegenüber den (anderen) Aktionären geltend gemacht werden kann.*

Die Sonderprüfung der Geschäftsführung gemäß § 130 AktG erstreckt sich außerdem auf die Beantwortung folgender Fragestellungen:

- (i) *In welcher Weise hat die Oberbank bei der Gründung der G3B mitgewirkt? Welche Zahlungen erfolgten von der Oberbank an die G3B im Jahr 2003 (Gründung der G3B)? Zu welchem Zeitpunkt sind diese Zahlungen erfolgt, in welcher Höhe und mit welcher Widmung? Welche vertraglichen Grundlagen sowie Gremialbeschlüsse lagen bei der Oberbank diesen Zahlungen zu Grunde? Wofür wurden die von der Oberbank der G3B im Jahr 2003 geleisteten Zahlungen verwendet? Welche Beschlüsse der G3B lagen dieser Mittelverwendung zu Grunde? Gab es bei der G3B eine Gründungsprüfung?*
- (ii) *Hat die Oberbank Zuschussleistungen an die G3B zu deren Teilnahme an den Kapitalerhöhungen der BKS Bank AG (FN 918110 s; im Folgenden*

„BKS“) und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942 w; im Folgenden „BTV“) geleistet, wenn ja, wann und in welcher Höhe?

- (iii) Hat die Oberbank von der a) Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H (FN 81137 w; im Folgenden „BVG“) und / oder b) 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H (FN 165973 d; im Folgenden „3BB“) Aktien der 3 Banken erworben? Wenn ja, wann und in welchem Ausmaß?*
- (iv) Gab es im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der 3 Banken von der a) BVG und / oder b) der 3BB durch die Oberbank seit Bestehen dieser Gesellschaften und jedenfalls seit 2003 Meldungen durch die Oberbank nach den börsrechtlichen Bestimmungen und was war deren Inhalt?*
- (v) Hält Oberbank direkt oder indirekt Anteile an weiteren Gesellschaften, die ihrerseits Aktien an BKS, Oberbank und BTV halten? Wenn ja, an welchen Gesellschaften (genauer Firmenwortlaut), in welcher Höhe wird diese Beteiligung gehalten, in welcher Höhe hält diese Gesellschaft Beteiligungen an BKS, Oberbank und BTV und wann erfolgte der erstmalige Beteiligungserwerb?*
- (vi) Hat die Oberbank Aktien der Oberbank, BKS oder BTV von Gesellschaften erworben, an denen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Oberbank, BKS oder BTV bestand oder besteht?*
- (vii) Wie werden die Anteile an a) der BVG und/oder b) der 3BB und/oder c) allfälligen in Punkt (v) und (vi) genannter Gesellschaften seit Bestehen von Beteiligungen der Oberbank an diesen Gesellschaften und jedenfalls seit 2003 bilanziell bei der Oberbank ausgewiesen? Welche Abzugsposten nach CRR sind in diesem Zeitraum mit diesen Beteiligungen bei der Oberbank verbunden?*
- (viii) Wie sind Bilanzgewinne und/oder Ausschüttungen a) der BVG und/oder b) der 3BB und/oder c) allfälliger in Punkt (iv) und (v) genannter Gesellschaften nach UGB, IFRS und CRR bei der Oberbank seit Bestehen einer Beteiligung der Oberbank an diesen Gesellschaften und jedenfalls seit 2003 bilanziell ausgewiesen? In welcher Weise erfolgt in diesem Zeitraum eine Zwischengewinnbehandlung (Zwischengewinneliminierung)?*

- (ix) *Auf welcher Genehmigungslage hat der Vorstand der Oberbank im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BKS BKS-Aktien im Rahmen des Folgeangebots und den Zukauf an BKS-Aktien nach Abschluss der Kapitalerhöhung durchgeführt?*
- (x) *Von wem, zu welchem Kurs und in welcher Stückelung wurden die BKS-Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 von der Oberbank erworben?*
- (xi) *Welcher Steuereffekt wurde bei der BVG und bei der Oberbank beziehungsweise der BKS ausgelöst?*
- (xii) *Welche Gewinne wurden realisiert? Gibt es verrechenbare Verluste?*
- (xiii) *Wie war der Bezugspreis im Verhältnis zum Börsenkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs? Wir bitten um Bekanntgabe der Differenzen und Erklärung, warum zu unterschiedlichen Preisen, wenn ja, gekauft wurde?*
- (xiv) *Wie ist der Kurs für den Erwerb der BKS-Aktien durch die Oberbank im Sinne der Frage (x) berechnet worden? Gibt es Paketzuschläge oder –abschläge? Wurde das über die Börse gehandelte Börsenvolumen berücksichtigt?*
- (xv) *Wurden die BKS-Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BKS durch die Ausübung von Vorkaufsrechten oder sonstigen Nebenvereinbarungen, wenn ja, welche, von „befreundeten Investoren“ (siehe Festschrift 150 Jahre Oberbank, Seite 93) erworben?*
- (xvi) *Wurde der Erwerb von BKS-Aktien in einem Monitoring-System für Creeping in bei der Oberbank erfasst? Von wem und in welcher Weise wird dieses Monitoring-System geführt?*
- (xvii) *Auf welcher Genehmigungslage hat der Vorstand der Oberbank im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BTV den Erwerb von BTV-Aktien außerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes durchgeführt?*
- (xviii) *Von wem, zu welchem Kurs und in welcher Stückelung wurden die BTV-Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 bei der BTV von der Oberbank erworben?*

- (xix) *Welcher Steuereffekt wurde bei der BVG und bei der Oberbank beziehungsweise der BTV ausgelöst?*
- (xx) *Welche Gewinne wurden realisiert? Gibt es verrechenbare Verluste?*
- (xxi) *Wie war der Bezugspreis im Verhältnis zum Börsenkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs? Wir bitten um Bekanntgabe der Differenzen und Erklärung, warum zu unterschiedlichen Preisen, wenn ja, gekauft wurde?*
- (xxii) *Wie ist der Kurs für den Erwerb der BTV-Aktien durch die Oberbank im Sinne der Frage (xv) berechnet worden? Gibt es Paketzuschläge oder – abschläge? Wurde das über die Börse gehandelte Börsenvolumen berücksichtigt?*
- (xxiii) *Wurde der Erwerb von BTV-Aktien in einem Monitoring-System für Creeping in bei der Oberbank erfasst? Von wem und in welcher Weise wird dieses Monitoring-System geführt?*

Zum Sonderprüfer wird die EKWP Wirtschaftsprüfungs GmbH (FN 411099 h) bestellt. Herr Magister Martin Breuner und Herr Magister Arnold Krassnitzer werden beauftragt und bevollmächtigt, für die Oberbank mit dem Sonderprüfer auf Grundlage des vom Prüfer vorgelegten indikativen Angebots einen Prüfungsauftrag nach österreichischem Recht abzuschließen, wobei das Honorar mit einem Höchstbetrag zu begrenzen und ein Zeitraum bis längstens drei Monate nach Auftragserteilung zu bestimmen ist, bis zu dem spätestens ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist."

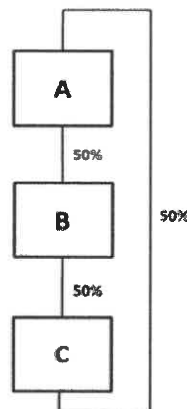
1.3. Begründung

Die Oberbank gehört der 3Banken Gruppe an. Diese besteht neben der Oberbank noch aus den zwei Regionalbanken BKS und BTV. Die Aktionärsstruktur der Oberbank zeigt komplizierte wechselseitige direkte und indirekte Beteiligungen zwischen der Oberbank, der BKS sowie der BTV. Weiters besteht eine indirekte Beteiligung der Oberbank, der BKS und der BTV an der G3B sowie eine direkte Beteiligung der G3B an diesen Gesellschaften. Darüber hinaus besteht ein Syndikatsvertrag zwischen der BKS und BTV gemeinsam mit der Wüstenrot Wohnungswirtschafts reg.Gen.m.b.H. (FN 69160 g; im Folgenden „Wüstenrot“).

1.3.1. Problematik der wechselseitigen und ringförmigen Beteiligungen

Die wechselseitigen und ringförmigen Beteiligungen sind insoweit problematisch, weil die Oberbank zum Teil an ihrem eigenen Vermögen beteiligt ist. Bei Kapitalerhöhungsmaßnahmen müssen diese Selbstbeteiligungen herausgerechnet werden, weil der Oberbank im Umfang der Selbstbeteiligung keine neuen Vermögenswerte zufließen. Ansonsten würde es zu einer unzulässigen Kapitalverwässerung und einer mangelhaften Kapitalaufbringung kommen.

Bei den Kapitalerhöhungen wäre zunächst zu prüfen, inwieweit der Oberbank wirtschaftlich wirklich neues Vermögen zugeführt wird. Die Problematik lässt sich an einem einfachen Beispiel leicht illustrieren.



A ist an B zu 50% beteiligt, B an C zu 50% und C an A zu 50% rückbeteiligt. Die Beteiligung der A an B besteht zum Teil aus einer Beteiligung an C, welche wiederum teilweise aus einer Beteiligung an A besteht; A ist somit mittelbar an sich selbst beteiligt. Eine originäre Beteiligung an sich selbst ist jedoch wirtschaftlich wertlos, da die neu emittierten Anteile aus Mitteln erworben werden, die der Gesellschaft bereits gehören. In dieser Höhe sind zum Beispiel im Falle einer Insolvenz die Gläubiger der Gesellschaft nicht gesichert. Da die Gesellschaft im wirtschaftlichen Ergebnis neue Mittel erhält, ist die Kapitalerhöhung zumindest zum Teil fiktiv.

Wurden bei den Kapitalerhöhungen der Oberbank die Selbstbeteiligungen nicht herausgerechnet, sind diese Kapitalerhöhungen mit Mängeln behaftet, die gegen zwingendes Kapitalerhaltungs- oder -aufbringungsrecht verstoßen und insoweit aus den Aktien aus diesen Kapitalerhöhungen keine Stimmrechte zustehen.

1.3.2. Verstoß gegen Kapitalaufbringung – verbotene Einlagenrückgewähr

Bei Kapitalerhöhungen der Oberbank erfolgte die Kapitalaufbringung durch ihre Aktionärin G3B durch Up-Stream Zuschüsse der Gesellschafter der G3B an die G3B. Darin liegt einerseits ein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr (Geschenkgabe an den Aktionär ohne jede Rechtfertigung) und eine Missachtung zwingender Kapitalerhaltungsregeln. Andererseits wird aufgrund des Hin- und Herzählens gegen den Grundsatz der Aufbringung des effektiven Vermögens verstoßen. Der damit verbundene „Kapitalverwässerungseffekt“ tritt nicht nur bei einer Aktienübernahme durch Tochterunternehmen, sondern auch bei der Aktienübernahme durch aneinander wechselseitig beteiligte Unternehmen ein.

Diese Finanzierung von Kapitalerhöhungen durch Zuschüsse, die der G3B unter anderem von der Oberbank gewährt wurden, fand auch bei Kapitalerhöhungen der BKS sowie bei der BTV statt. Die G3B und die jeweils anderen Aktionäre der Oberbank, die wechselseitig aneinander beteiligt sind, bringen bei wirtschaftlicher Betrachtung anlässlich der Kapitalerhöhung im Umfang der wechselseitigen Beteiligung kein zusätzliches Vermögen auf.

Die Installation des komplizierten Systems wechselseitiger und ringförmiger Beteiligungen wurde bis zuletzt dauerhaft und systematisch dazu genutzt, um sich durch ein Einlagenkarussell unter Ersparung von Mitteln in erheblicher Höhe überproportionale Beteiligungen aneinander und überproportionalen Einfluss aufeinander zu sichern.

Durch das Einlagenkarussell und die Missachtung der Anforderungen an eine vollständige Kapitalaufbringung erreicht die Oberbank eine erhebliche Kapitalverwässerung in nicht hinnehmbarem Ausmaß, was den Interessen der Gesellschaftsgläubiger aber auch der übrigen Aktionäre entgegensteht. Beteiligungen an einem Vermögen, die der Oberbank ja ohnedies bereits gehören, sind lediglich wertlose Rechtshülsen und die vermeintliche Argumentation, diese würden das Vermögen erhöhen, hält nicht stand.

Die Konsequenz aus der Verletzung der Kapitalaufbringungsbestimmungen ist letztlich, dass offene Einlageforderungen der Oberbank gegenüber der BKS, der BTV und G3B bestehen. Mangels Aufbringung des gesamten Ausgabebetrags (Nominalbetrag plus Agio) aufgrund der wechselseitigen Beteiligung vermitteln die übernommenen Aktien kein Stimmrecht.

Es besteht daher die begründete Vermutung, dass bei Kapitalerhöhungen bei der Oberbank der Zeichnungsbetrag zumindest teilweise aus dem Vermögen der Oberbank selbst geleistet wurde. Im Ausmaß der in der umgekehrten Richtung bestehenden Beteiligung wurde kein neues Vermögen zugeführt und der Kapitalerhöhungsbetrag nicht effektiv aufgebracht. Es ist davon auszugehen, dass die wechselseitig beteiligten Gesellschafter der Gesellschaft nur in dem Umfang neues Vermögen zugeführt haben, als dies über die wechselseitig bestehende Kapitalbeteiligung hinausgeht. Es ist daher im Rahmen der Sonderprüfung zunächst zu klären, ob bei den durchgeführten Kapitalerhöhungen das Kapital jeweils wirksam aufgebracht wurde.

Weiters besteht die begründete Vermutung, dass die Oberbank an einzelne Aktionäre, insbesondere der G3B, die außer den von ihr gehaltenen Beteiligungen kein wesentliches Vermögen hält und außer dem Halten der Anteile keine Geschäftstätigkeit entfaltet, finanzielle Mittel zugewendet hat, um der G3B die Teilnahme an der Kapitalerhöhung der Oberbank zu ermöglichen und eine Verwässerung der G3B zu vermeiden. Mangels Drittvergleichsfähigkeit und / oder betrieblicher Rechtfertigung verstößt dies gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 52 AktG). Zahlungen der Oberbank an den Aktionär sind nur im Rahmen der Dividendenausschüttung, einer Kapitalherabsetzung oder einer drittvergleichsfähigen Leistungsbeziehung zulässig.

Unterstützt die Oberbank einzelne Aktionäre bei der Zeichnung einer Kapitalerhöhung an ihr selbst, widerspricht dies auch dem aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (§ 47a AktG) und vorausgegangene Einflussnahme vorausgesetzt, auch gegen §§ 100f AktG.

1.3.3. Verdeckte Sacheinlage bei Gründung der G3B

Die Oberbank hat im Jahr 2003 an der Gründung der G3B mitgewirkt und unmittelbar im Zusammenhang mit dieser Gründung Zahlungen an die G3B geleistet. Diese Zahlungen wurden von G3B zum Erwerb von Aktienpaketen an der Oberbank, BKS und BTB von einer Aktionärin der G3B, nämlich der Generali Holding Vienna AG (FN 107444 g), nunmehr Generali Versicherung AG (FN 38641 a), im Folgenden „Generali“, verwendet. Die Kapitalausstattung der G3B durch ihre Gesellschafter, unter anderem der Oberbank, erfolgte in einem offensichtlich auffälligen Missverhältnis zwischen niedrigem Nominalkapital und relativ hohem Gesellschafterzuschuss. Es ist davon auszugehen, dass die Absicht bestand, die erforderliche Mittelbeschaffung für die Übernahme von Aktienpaketen an den 3 Banken durch die

G3B von der Generali durch die Bargründung und die Zuschussgewährung zu bewerkstelligen und daher als „Gesamtpaket“ zu qualifizieren ist. Die Zuschusszahlungen wären daher materiell als Agio zu qualifizieren gewesen und hätten in die gebundene Kapitalrücklage bei G3B eingestellt werden müssen. Alle Gründungsgesellschafter der G3B haben von vornherein geplant, dass das Kapital der G3B, das auch im Ausmaß der Kapitalrücklage durch die (Sach-)Gründungsvorschriften geschützt ist, durch Sachen, nämlich die Aktienpakete an den 3 Banken, aufgebracht wird. Der Erwerb der Aktienpakete erfolgte von der Generali im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Bargründung. Die Sachgründungsvorschriften wurden aber nicht eingehalten und es liegt somit eine verdeckte Sacheinlage vor. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge des Erwerbes des Aktienpaketes zu einem Rückfluss der Bareinlage gekommen ist, zumal „Geld kein Mascherl“ hat. Beim angeschafften Anlagevermögen der G3B handelt es sich um börsennotierte Aktien. Mangels transparenter Kursbildung (geringes Volumen) kann nicht geprüft werden, ob die börsennotierten Aktien den angeschafften Wert repräsentieren. Unter Umständen können sie zu einem nur weit geringeren Preis am Markt verkauft werden. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass weniger Sachvermögen übertragen, als cash bezahlt wurde. Diesfalls liegt neben der Verletzung von Sachgründungsvorschriften auch eine verbotene Einlagenrückgewähr vor. Damit besteht und zwar gegen alle Aktionäre der G3B nachwievor die offene Einlagenforderung in bar und auch die Agioforderung. Gemäß § 20 Abs 3 S 1 AktG sind die ohne entsprechende Einhaltung der Sachgründungsvorschriften abgeschlossenen Vereinbarungen über Sacheinlagen und die Sachübernahme der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Die G3B ist nicht Aktionär der Aktienpakete der 3 Banken geworden und es steht ihr aus diesen Aktien kein Stimmrecht zu. Dieser Umstand bildet die Grundlage für die Fragen (i), deren Beantwortung ebenfalls ein Ziel der beantragten Sonderprüfung ist.

1.3.4. Verstoß gegen Nachgründungsvorschriften

Der Erwerb der Aktienpakete an den 3 Banken durch G3B von einem ihrer Gründer unterlag den Nachgründungsvorschriften des § 45 AktG, weil die Aktienpakete von diesem Gründer zu einer Vergütung von mehr als 10 % des Grundkapitals unmittelbar nach Gründung der G3B (jedenfalls innerhalb von zwei Jahren seit der Eintragung der G3B in das Firmenbuch) erworben wurden. Es erfolgte weder eine Zustimmung der Hauptversammlung der G3B, noch eine Eintragung im Firmenbuch und daher sind die Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Aktienerwerb unwirksam und es steht der G3B aus diesen Aktien kein Stimmrecht zu. Dieser Umstand bildet ebenfalls eine Grundlage für die Fragen (i), deren Beantwortung ebenfalls ein Ziel der beantragten Sonderprüfung ist.

1.3.5. Kapitalerhöhung BKS 2018

Die Oberbank hat im Zuge der Kapitalerhöhung der BKS 2018 ihre Bezugsrechte nicht zur Gänze ausgeübt und ohne organschaftliche Genehmigung Aktien von Dritten OTC am Markt erworben. Dieser Umstand bildet die Grundlage für die Fragen (ix)-(xvi), deren Beantwortung ebenfalls ein Ziel der beantragten Sonderprüfung ist.

Die Oberbank hat im Zuge der Kapitalerhöhung der BKS 2018 am 12.3.2018 (außerhalb der Angebotsfrist aus der Kapitalerhöhung; die Angebotsfrist für die am 23.11.2017 bekanntgegebene Kapitalerhöhung BKS hat am 5.3.2018 geendet) 486.127 Stamm-Stückaktien der BKS erworben. Aus der öffentlich zugänglichen Liste der Wiener Börse über Eigengeschäfte von Führungskräften 2018 (Director's Dealing Meldung) ist zu entnehmen, dass diese Aktien weder über das Bezugsrecht, noch das Folgeangebot bezogen wurden. Aus der dem Erwerb zugeordneten ISIN Nummer geht hervor, dass es sich dabei nicht um Aktien aus der Kapitalerhöhung, sondern bereits bestehende (alt) Stamm-Stückaktien gehandelt hat. Lediglich 39.996 Stamm-Stückaktien wurden von der Oberbank über die Bezugsrechte ausgeübt; somit klar unterproportional im Vergleich zu den zustehenden Bezugsrechten. Wurden die Aktien der BKS von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.h. (FN 81769 z), die zu 40 % im Eigentum der Oberbank steht, erworben, wurde dieser Umstand sowie der diesbezüglich vorliegende Interessenskonflikt nicht offengelegt. Ebenso wurde nicht offengelegt, wie die Preisbildung erfolgte und zu Lasten welcher Gesellschaft ein Steuereffekt allenfalls eingetreten ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus den Managers' Transactions 2018, dass die Oberbank 93.492 Stamm-Stückaktien der BKS im Zuge des Folgeangebots erworben hat.

Die Oberbank hatte für die Teilnahme an der Kapitalerhöhung der BKS 2018 folgende Genehmigungslage: Vorstandsbeschluss vom 25.1.2018: Teilnahme im vollen Ausmaß der gewährten Bezugsrechte bis zu EUR 10,22 Mio (betreffend direkte Beteiligung); Aufsichtsratsbewilligungen: Arbeitsausschussantrag über insgesamt bis zu EUR 10,22 Mio.

Der Vorstand der Oberbank hat ohne Ermächtigung den Kauf von Aktien der BKS außerhalb des Bezugsrechtes durchgeführt. Der Vorstand hat bei diesen OTC-Geschäften unter Außerachtlassung der Wert- und Preisbildung den Kauf abgeschlossen und im Übrigen gegen § 879 Abs 1 ABGB ein nichtiges Geschäft wegen Verletzung von Schutzgesetzen und Verbotsnormen vorgenommen. Es sind daher die in der Director's Dealing Meldung bekannt gegebenen Aktienerwerbe der

Oberbank an der BKS in Höhe von 486.127 nichtig. Die Stimmrechte aus diesen Aktien wurden in der Hauptversammlung der BKS unwirksam ausgeübt.

1.3.6. Kapitalerhöhung BTV 2018

Aus den Managers' Transactions 2018 ergibt sich, dass im Zuge der Kapitalerhöhung 2018 der BTV die Oberbank lediglich 153.969 junge Stamm-Stückaktien der BTV in Ausübung der Bezugsrechte erworben hat (tatsächlich bestanden Bezugsrecht auf insgesamt 408.970 Stamm-Stückaktien). Damit hat die Oberbank weit weniger Aktien erworben als ihr aufgrund ihrer Bezugsrechte zugestanden wären. In der Folge hat die Oberbank außerhalb ihres gesetzlichen Bezugsrechtes weitere 255.000 Stamm-Stückaktien der BTV erworben. Dem steht die Aussage im Kapitalmarktprospekt der BTV gegenüber, wonach die Oberbank beabsichtigt, ihre Bezugsrechte im Rahmen der gegenständlichen Kapitalerhöhung auszuüben.

Es liegen somit Aktienerwerbe im Ausmaß von insgesamt 255.000 Stück Aktien vor, die entgegen den Ausführungen im Kapitalmarktprospekt nicht im Rahmen des Bezugsrechtsangebotes durch die Oberbank erworben wurden. Dieser Umstand bildet die Grundlage für die Fragen (xvii)-(xxiii), deren Beantwortung ebenfalls ein Ziel der beantragten Sonderprüfung ist.

Die Oberbank hatte für die Teilnahme an der Kapitalerhöhung der BKS 2018 folgende Genehmigungslage: Vorstandsbeschluss vom 28.9.2018: Bezug im für das Syndikat notwendigen Ausmaß bis zu EUR 10,3 Mio. Entgegen dieser Beschlusslage wurden 255.000 Stamm-Stückaktien außerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes erworben.

Wurden die Aktien der BTV von der Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.h. (FN 81769 z), die zu 40 % im Eigentum der Oberbank steht, erworben, wurde dieser Umstand sowie der diesbezüglich vorliegende Interessenskonflikt nicht offengelegt. Ebenso wurde nicht offengelegt, wie die Preisbildung erfolgte und zu Lasten welcher Gesellschaft ein Steuereffekt allenfalls eingetreten ist.

Der Vorstand der Oberbank hat ohne Ermächtigung den Kauf von Aktien der BTV außerhalb des Bezugsrechtes durchgeführt. Der Vorstand hat bei diesen OTC-Geschäften unter Außerachtlassung der Wert- und Preisbildung den Kauf abgeschlossen und im Übrigen gegen § 879 Abs 1 ABGB ein nichtiges Geschäft wegen Verletzung von Schutzgesetzen und Verbotsnormen vorgenommen. Es sind daher die in der Director's Dealing Meldung bekannt gegebenen Aktienerwerbe der Oberbank an der BTV in Höhe von 255.000 nichtig. Die Stimmrechte aus diesen Aktien wurden in der Hauptversammlung der BTV unwirksam ausgeübt.

2. Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG (FN 234231 h; im Folgenden „G3B“) und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren

2.1. Tagesordnungspunkt

Die UCBA und CABO, als qualifiziert beteiligte Aktionäre der Oberbank, verlangen, dass der nachstehende Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht wird:

„Beschlussfassung über die Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG (FN 234231 h; im Folgenden „G3B“) und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durchführungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren.“

2.2. Beschlussantrag

Es wird beantragt, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasst:

„Die Hauptversammlung möge beschließen, dass das Schiedsverfahren zwischen der Generali 3Banken Holding AG (FN 234231 h; im Folgenden „G3B“) und der Oberbank vom Vorstand der Oberbank unverzüglich beendet wird und der Vorstand jegliche Durchführungshandlung auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren unterlässt.“

2.3. Begründung

Zwischen der Oberbank, der BTV sowie der BKS und der G3B ist ein Schiedsverfahren anhängig. Im Rahmen dieses Schiedsverfahrens fordert die G3B die Herausgabe der von ihr aus ihrer Sicht im April 2019 „nochmals“ geleisteten Zuschüsse an die Oberbank. Gegenstand des Schiedsverfahrens ist somit auch die Rechtmäßigkeit der Zuschüsse sowie der mögliche Verstoß gegen die Regeln der Kapitalaufbringung und das Verbot der Einlagenrückgewähr. Diese Fragestellungen betreffen Strukturmaßnahmen, die im Sinne der vom BGH entwickelten „Holzmüller-Doktrin“ in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre und deren im Anteilseigentum verkörpertes

Vermögensinteresse eingreifen. Der Verfahrensausgang hat maßgebliche Auswirkungen auf die Stimmgewichtung der Aktionäre, weshalb die Hauptversammlung mit dieser Thematik zu befassen ist.

Die Mitglieder der 3Banken Gruppe behaupten in diesem Schiedsverfahren, im krasen Widerspruch zu ihrem Vorbringen in den Gerichtsverfahren gegen die UCBA und die CABO, dass die „nochmalige Zahlung der Zuschüsse“ erforderlich war, weil die ursprünglichen Zuschüsse unzulässig bzw ungültig waren.

Das anhängig gemachte Schiedsverfahren verstößt aus den nachfolgend dargestellten Gründen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen.

2.3.1. Verletzung des materiellen ordre public

Der von der G3B gegen die 3Banken Gruppe im Schiedsverfahren erhobene Anspruch ist nicht schiedsfähig.

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Zuschüsse oder des möglichen Verstoßes gegen die Regeln der Kapitalaufbringung oder das Verbot der Einlagenrückgewähr kann nicht in einem Schiedsverfahren geklärt werden, an welchem die anderen Aktionäre der Oberbank nicht teilnehmen können und in welchem eine Partei gegen eine andere Partei prozessiert, welche sie in Wahrheit vollständig kontrolliert. Alle Schiedsparteien sind Teil eines Einlagenkarussells, sei es als Aktionär und Syndikatspartner einer der Mitglieder der 3Banken Gruppe oder als Aktionär der G3B, die wiederum Aktionär und Syndikatspartner bei Mitgliedern der 3Banken Gruppe ist. Die Vorstände der 3 Banken waren nicht berechtigt, diese Schiedsvereinbarung abzuschließen, weshalb die Schiedsvereinbarung nicht gültig zustande gekommen ist.

Der Anspruch aus der Verletzung der Einlagenrückgewähr oder der Kapitalaufbringung ist durch den Vorstand nicht disponibel. Auch eine Disposition über den Umweg der Schiedsvereinbarung ist unzulässig. Es ist daher dem Vorstand der Oberbank verboten derartige Ansprüche zurückzuzahlen, aber gleichzeitig auch den Organen der Generali 3 Banken Holding AG verboten, derartige Zahlungen wegen Rechtswidrigkeit anzunehmen. Aus diesem Grund ist die Schiedsvereinbarung und ein allenfalls darauf aufbauendes Verfahren unzulässig und unwirksam.

Ein solches Verfahren verstößt gegen die grundlegenden Rechtsgrundsätze des österreichischen Rechtes bzw den *ordre public*. Der materielle *ordre public* stellt gemäß der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH 1.3.2017, 5 Ob 72/16y)

die immanente Grenze der Schiedsfähigkeit dar. Daraus folgt, dass ein Schiedsverfahren zwischen Parteien, in welchem eine der Parteien von der anderen kontrolliert wird und bei welchem kein „Streit“ besteht, weil sich die Parteien, wie es hier der Fall zu sein scheint, über den Ausgang des Verfahrens bereits im Vorfeld verständigt haben, unzulässig und nicht schiedsfähig ist.

2.3.2. Verdacht auf ein fingiertes Schiedsverfahren

Ein fingiertes Schiedsverfahren liegt vor, wenn das Verfahren im Rahmen der Parteienherrschaft so maßgeschneidert wird, dass die Form des Schiedsverfahrens gewahrt bleibt, sich die Parteien jedoch der originären Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend entledigen. Dies äußert sich dadurch, dass zwischen den Parteien von vornherein Einigkeit über das Ergebnis des Schiedsverfahrens besteht, das Verfahren also nur noch in Gang gebracht wird, um den anvisierten Schiedsspruch zu bewirken. Die Mitglieder der 3Banken Gruppe haben die volle Kontrolle über die G3B. Das begründet zumindest den Verdacht, dass der Ausgang des Schiedsverfahrens bereits jetzt feststeht. Diesfalls handelt es sich somit um ein fingiertes Schiedsverfahren, welches nur dazu dient eine Frage zu klären, welche außerhalb eines Schiedsverfahrens unter der Kontrolle der Mitglieder der 3Banken Gruppe, negativ für diese beurteilt werden wird. Ein fingiertes Schiedsverfahren ist nichtig und nicht vollstreckbar.

2.3.3. Verstoß gegen § 178 Abs 1 ZPO

Gemäß § 178 Abs 1 ZPO haben die Parteien die erforderlichen (rechtserheblichen) tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben. Sie unterliegen hinsichtlich ihres prozessualen Vorbringens damit der Wahrheitspflicht sowie der Vollständigkeitspflicht. Die in § 178 ZPO angeordnete Wahrheitspflicht gilt nicht nur für den Klienten, sondern auch für dessen Rechtsvertreter. Ein Rechtsanwalt, der wissentlich unrichtige Behauptungen aufstellt, um sich oder seinem Klienten Vorteile zu verschaffen, handelt disziplinar. Ein Klientenauftrag zu einem wissentlich unrichtigen Vorbringen vermag den Rechtsanwalt nicht zu entlasten.

Die Mitglieder der 3Banken Gruppe haben möglicherweise entweder in den Verfahren gegen die UCBA und die CABO oder im Schiedsverfahren gegen die G3B gegen die Bestimmung des § 178 Abs 1 ZPO verstoßen, da sie in diesen Verfahren hinsichtlich der Zulässigkeit der Zuschüsse ein konträres Prozessvorbringen erheben

2.3.4. Befangenheit zweier Schiedsrichter

Neben den bereits aufgezeigten Verstößen gegen zwingendes Recht ist das Schiedsverfahren zwischen den Mitgliedern der 3Banken Gruppe und der G3B darüber hinaus zutiefst befremdlich, da der Sohn eines der Schiedsrichter als Privatsachverständiger für die Mitglieder der 3Banken Gruppe tätig ist und dieser damit befangen ist und nicht objektiv urteilen kann.

Darüber hinaus ist auch ein weiterer Schiedsrichter befangen, da er in seiner Tätigkeit für die Übernahmekommission im Jahr 2003 an der Entscheidung zur 3Banken Gruppe beteiligt war und aktuell Mitglied jenes Senates der Übernahmekommission ist, welcher gegenständlich über die Vorgänge bei der 3Banken Gruppe zu befinden hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kommen als Befangenheitsgründe in erster Linie private persönliche Beziehungen zu einer der Prozessparteien oder zu ihren Vertretern in Betracht, die ein Naheverhältnis begründen, das bei objektiver Betrachtung zumindest geeignet ist, den Anschein einer Voreingenommenheit zu erwecken. Geht es bei der Befangenheit doch um unsachliche psychologische Motive, die eine unparteiische Entscheidung hemmen können.

Bei der Prüfung der Unbefangenheit ist im Interesse des Ansehens der Justiz ein strenger Maßstab anzulegen. Mithin genügt bereits, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss oder dass bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte. Bei der Beurteilung ist also nicht restriktiv vorzugehen: im Zweifel ist Befangenheit anzunehmen. Bei der Beurteilung der Fairness eines Verfahrens ist auch der äußere Anschein von Bedeutung. Gerechtigkeit soll nicht nur geübt, sondern auch sichtbar geübt werden. Daher soll schon der Anschein, der Richter lasse sich bei der Entscheidung von anderen als rein sachlichen Gesichtspunkten leiten, jedenfalls vermieden werden.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Fakten dient das gesamte Schiedsverfahren der G3B gegen die Oberbank sowie die übrigen Mitglieder der 3 Banken Gruppe offensichtlich nur dazu, einen berechtigten Anspruch von Aktionären der Oberbank zu vereiteln und schädigt diesfalls Aktionäre der Oberbank. Das Schiedsverfahren ist zu beenden und es dürfen keinerlei Durchführungshandlung auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. M. ...', is written over the text 'UniCredit Bank Austria AG'.

UniCredit Bank Austria AG

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen:

- ./1 Depotauszug UCBA
- ./2 Depotauszug CABO